

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 2B 405/67

in der Entscheidungssache

der Charlotte W [REDACTED],
[REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

41

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 16. März 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Anlagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf. Die Klägerin, die an Schizophrenie leidet, hat mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage einen Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden geltend gemacht. Sie vertritt die Ansicht, ihre Erkrankung sei auf die erlittene Verfolgung zurückzuführen. Das Berufungsgericht hat ihre Klage abgewiesen und ausgeführt, das eigene Vorbringen der Klägerin in Berufungsrechtssug stehe dem Klagebegehren entgegen. Die Klägerin sei bis 1943 geistig gesund gewesen

46

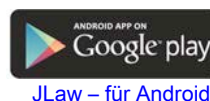
- 3 -

und habe in der Zeit zwischen Herbst 1943 und Frühjahr 1944 einen ersten schizophrenen Schub durchgemacht. Die eigene Verfolgung der Klägerin habe aber erst ab April 1944 begonnen. Für ihre Auswanderung nach England und die Weiterreise nach Ungarn und den Aufenthalt dort seien nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen oder die Furcht vor solchen drohenden Maßnahmen nicht ursächlich gewesen. Sie habe das Elternhaus wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage des Vaters und dessen Strenge verlassen. Da die eigene Verfolgung der Klägerin erst im April 1944 begonnen habe, könnte der erste schizophrene Schub im März 1943 allenfalls dadurch ausgelöst worden sein, daß die Verfolgung ihrer nahen Angehörigen in Deutschland, von denen sie in Ungarn erfahren habe, sie mitbetroffen habe. Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BBG sei aber nur derjenige, gegen den die Verfolgungsmaßnahmen nach dem Willen des Verfolgers gerichtet gewesen seien. Mittelbar Geschädigte seien nur anspruchsberechtigt, wenn das Gesetz dies besonders bestimmt habe. Die Klägerin gehöre nicht zu den nahen Angehörigen Verfolgter, denen ein Anspruch auf Entschädigung dann zustünde, wenn sie von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nur mitbetroffen worden seien.

Einen zweiten schizophrenen Schub habe die Klägerin erst 1950 in den Vereinigten Staaten erlebt. In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Dr. Gransow, Prof. Dr. Hacker und Dr. Hoppe ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß die Erlebnisse, die während des ersten Schubes als entscheidende Anlaufung dienten, für diesen zweiten Schub nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Es lasse sich auch nicht feststellen, daß die eigene Verfolgung der Klägerin, die sich nur über einen kurzen Zeitraum erstreckt habe, von Bedeutung für den weiteren Verlauf des Krankengeschehens gewesen wäre.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Das angefochtene Urteil beruht im wesentlichen auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen, wonach der erste schizophrene Schub der Klägerin aufgetreten ist, als die Verfolgung gegen sie noch nicht begonnen hatte und wonach für den zweiten schizophrenen Schub ein Zusammenhang mit Verfolgungserlebnissen nicht nachweisbar ist. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrechtlicher oder sachlichrechtlicher Art sind insoweit nicht zu entscheiden.

Die Klägerin greift in ihrer Beschwerdebegründung das Urteil auch nur mit Verfahrensrügen an. Sie beanfängt das Gutachten des Sachverständigen Dr. Grensov und das vom Berufungsgericht angewandte Verfahren. Ihren Rügen kommt aber keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu. Um deretwillen kann daher die Revision nicht zugelassen werden.

Die sofortige Beschwerde muß senach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen